



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. April 2014
(OR. en)

8602/14

ENV 359
ENER 157
TRANS 203
IND 135
ONU 35
AGRI 290
FORETS 39
ECOFIN 357
DELACT 109

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7723/14 ENV 275 ENER 120 TRANS 150 IND 104 ONU 24 AGRI 218
FORETS 31 ECOFIN 258 DELACT 68 - C(2014) 1539 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 12.3.2014 über die grundlegenden Anforderungen an ein Inventarsystem der Union und zur Berücksichtigung von Veränderungen der Treibhauspotenziale und der international vereinbarten Inventarleitlinien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV sowie des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 7 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere

¹ Dok. 7723/14.

klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 12. Mai 2014 Einwände dagegen erheben.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 8 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

² ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.